

RICHTLINIEN

zur Ausstellung

des Familienpasses der Gemeinde Welver

Vorbemerkung

Grundgesetz, Landesverfassung und Gemeindeordnung verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern.

Den Kommunen kommt durch ihre Verbundenheit mit dem Bürger, durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung der kommunalen Familienpolitik zu.

Die Kommunen können u.a. finanzielle Entlastungen der Familie bewirken. Der Rat der Gemeinde Welver bietet die Möglichkeit, bei den in diesen Richtlinien aufgeführten Einrichtungen/Veranstaltungen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Alle Vergünstigungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 1

Vergünstigungsbereiche

Bei Vorlage des Familienpasses wird bei den nachfolgend genannten gemeindlichen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen die in § 3 beschriebene Gebühren-/Entgeltermäßigung gewährt:

1. Musik- und Kunstschule e.V. der Gemeinden Lippetal, Bad Sassendorf, Anröchte und Welver
(Musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung usw.)
2. Volkshochschule Soest, Zweigstelle Welver
(Kurse und sonstige Veranstaltungen, ausgenommen Studienfahrten und Material)
3. Kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde Welver
(Theater-, Konzert-, Zirkus- oder ähnliche kulturelle Veranstaltungen)
4. Sonstige Veranstaltungen der Gemeinde Welver
(Ferienspaß, Jugendtreff, Fahrten vom „Clou“, Spiele ausleihen, Sportveranstaltungen usw.)
5. Schwimmbad der Gemeinde Welver
6. Seniorenbetreuung der Gemeinde Welver

§ 2

Personenkreis und Voraussetzungen

- (1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Gemeinde Welver melderechtlich (Hauptwohnsitz) erfasst ist, berechtigt, den Familienpass in Anspruch zu nehmen:
1. Familien mit einem Kind, wenn das angegebene Jahresnettoeinkommen ohne Kindergeld 17.000,00 Euro unterschreitet.

Familien mit zwei Kindern, wenn das angegebene Jahresnettoeinkommen ohne Kindergeld 20.000,00 Euro unterschreitet.

Familien mit drei oder mehr Kindern, wenn das angegebene Jahresnettoeinkommen ohne Kindergeld 23.000,00 Euro unterschreitet.
 - Zu den Familien zählen auch Alleinerziehende mit einem minderjährigem Kind/ mit minderjährigen Kindern. –
 2. Der unter Ziffer 1 genannte Personenkreis hat sein Einkommen durch Gehalts- bzw. Lohnnachweise, Rentenanpassungsmitteilungen, Bescheide des Arbeitsamtes und/oder der Krankenkassen u.ä. zu belegen.
 3. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.
 - Personen, die einen Rechtsanspruch auf v.g. Leistungen haben, sind den Empfängern gleichgestellt. –
 4. Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz und Empfänger von Eingliederungsgeld sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.
 5. Alten- und Pflegeheimbewohner, die lediglich über den Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (sog. „Taschengeld“) verfügen.
 6. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.
 7. Schwerbehinderte
 - a) sofern sie alleinstehend sind (Einzelperson),
 - b) und deren nicht getrennt lebender Ehegatte sowie die zum Haushalt gehörenden minderjährigen Kinder
 - c) sofern sie minderjährig sind, deren Erziehungsberechtigte und weitere zum Haushalt gehörende minderjährige Geschwister.

- Schwerbehinderte im vorstehenden Sinne sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 gemäß § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) -.
- 8. Empfänger von Hilfe zur Pflege gem. §§ 68 und 69 Bundessozialhilfegesetz sowie Empfänger von Leistungen nach dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26.05.1994 und deren nicht getrennt lebender Ehegatte und im Haushalt lebende minderjährige Kinder.
- 9. Empfänger von Blindengeld nach § 1 Abs. 1 Landesblindengeldgesetz bzw. Empfänger der Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.09.1980 bzw. in der jeweils gültigen Fassung) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und im Haushalt lebende minderjährige Kinder.
- (2) Als Kinder im Sinne von Abs. 1 gelten auch Schüler, Studenten und Heranwachsende, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sich aber noch in Schul- und Berufsausbildung befinden, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.
- (3) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

§ 3

Höhe der Vergünstigung

- (1) Die Vergünstigung für die in § 1 Ziff. 1 aufgeführte Einrichtung besteht in einer 30 %igen Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühr.
Die Vergünstigung für die in § 1 Ziffern 2 – 6 aufgeführten gemeindlichen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen besteht in einer 50 %igen Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühr bzw. des fälligen Entgeltes.
- (2) Außerhalb dieser Richtlinien bereits bestehende als auch zukünftig gewährte Vergünstigungen einzelner Einrichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Doppelvergünstigung ist auf jeden Fall auszuschließen.

§ 4

Form des Familienpasses

- (1) Der Familienpass wird sowohl für die gesamte Familie, wie auch in Form von Einzelpässen ausgestellt.
- (2) Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.
- (3) Der Familienpass ist nur gültig in Verbindung mit einem entsprechenden Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Kinderausweis, Schülersausweis usw.).

§ 5

Gültigkeitsdauer

Der Familienpass wird jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt. Er behält für ein Kalenderjahr Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe dieser Zeit wegfallen.

§ 6

Ausstellung und Verlängerung

- (1) Der Familienpass der Gemeinde Welver wird dem unter § 2 genannten Personenkreis auf Antrag, der beim Bereich 2.2 - Bildung, Freizeit und Soziales - der Gemeinde Welver zu stellen ist, erteilt.
- (2) Nach § 2 Abs. 1 und 2 sind auch Familien bzw. Alleinerziehungsberechtigte mit Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich jedoch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder Wehrdienst bzw. Zivildienst ableisten, anspruchsberechtigt.

Bei Antragstellung sind die erforderlichen Nachweise (z.B. Schüler- oder Studentenausweis, Nachweis über Berufsausbildung, Truppen- oder Dienstaussweis) vorzulegen.

- (3) Personen, die § 2 Abs. 1 Ziffern 3 – 9 zuzuordnen sind, haben bei der Antragstellung entsprechende Nachweise (z.B. für den Antragsmonat geltender Bescheid über die Gewährung von Sozialleistungen bzw. den Schwerbehindertenausweis o.ä.) vorzulegen.

Für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Heranwachsende nach § 2 Abs. 2 gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

- (4) Der Familienpass wird vom Bereich 2.2 - Bildung, Freizeit und Soziales - der Gemeinde Welver ausgestellt.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung ebenfalls beim Bereich 2.2 - Bildung Freizeit und Soziales - der Gemeinde Welver zu beantragen.

§ 7

Geltungsbereich

Inhaber/-innen von Familienpässen anderer Städte und Gemeinden des Kreises Soest werden die in § 1 Ziffer 1 – 6 beschriebenen Vergünstigungen eingeräumt.

§ 8

Gebührenfreiheit

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise sind gebührenfrei.

§ 9

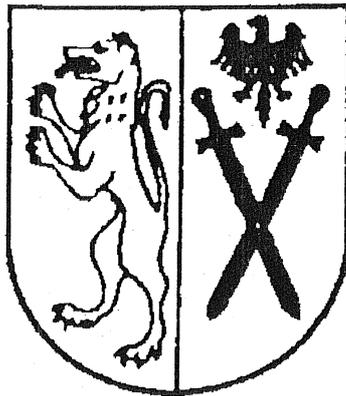
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 12. Dezember 2001 in Kraft.

Informationen erteilt:

Gemeindeverwaltung Welper
Am Markt 4
59514 Welper

Telefon: 02384/51-0, Durchwahl-Nr.: 51-211 oder 51-210



Richtlinien

zur Ausstellung des Familienpasses

der Gemeinde Welver

RICHTLINIEN

zur Ausstellung

des Familienpasses der Gemeinde Welper

Vorbemerkung

Grundgesetz, Landesverfassung und Gemeindeordnung verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern.

Den Kommunen kommt durch ihre Verbundenheit mit dem Bürger, durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung der kommunalen Familienpolitik zu.

Die Kommunen können u.a. finanzielle Entlastungen der Familie bewirken. Der Rat der Gemeinde Welper bietet die Möglichkeit, bei den in diesen Richtlinien aufgeführten Einrichtungen/Veranstaltungen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Alle Vergünstigungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 1

Vergünstigungsbereiche

Bei Vorlage des Familienpasses wird bei den nachfolgend genannten gemeindlichen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen die in § 3 beschriebene Gebühren-/Entgeltermäßigung gewährt:

1. Musik- und Kunstschule e.V. der Gemeinden Lippetal, Bad Sassendorf, Anröchte und Welper
(Musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung usw.)
2. Kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde Welper
(Theater-, Konzert-, Zirkus- oder ähnliche kulturelle Veranstaltungen)
3. Sonstige Veranstaltungen der Gemeinde Welper
(Ferienspaß, Jugendtreff, Fahrten vom „Clou“, Spiele ausleihen, Sportveranstaltungen usw.)
4. Schwimmbad der Gemeinde Welper
5. Seniorenbetreuung der Gemeinde Welper

- Schwerbehinderte im vorstehenden Sinne sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 gemäß § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) -.
8. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) und deren nicht getrennt lebender Ehegatte und im Haushalt lebende minderjährige Kinder.
 9. Empfänger von Blindengeld nach § 1 Abs. 1 Landesblindengeldgesetz bzw. Empfänger der Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwächte (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.09.1980 bzw. in der jeweils gültigen Fassung) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und im Haushalt lebende minderjährige Kinder.
- (2) Als Kinder im Sinne von Abs. 1 gelten auch Schüler, Studenten und Heranwachsende, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sich aber noch in Schul- und Berufsausbildung befinden, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.
 - (3) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

§ 3

Höhe der Vergünstigung

- (1) Die Vergünstigung für die in § 1 Ziff. 1 aufgeführte Einrichtung besteht in einer 30 %igen Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühr.
Die Vergünstigung für die in § 1 Ziffern 2 – 5 aufgeführten gemeindlichen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen besteht in einer 50 %igen Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühr bzw. des fälligen Entgeltes.
- (2) Außerhalb dieser Richtlinien bereits bestehende als auch zukünftig gewährte Vergünstigungen einzelner Einrichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Doppelvergünstigung ist auf jeden Fall auszuschließen.

§ 4

Form des Familienpasses

- (1) Der Familienpass wird sowohl für die gesamte Familie, wie auch in Form von Einzelpässen ausgestellt.
- (2) Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.
- (3) Der Familienpass ist nur gültig in Verbindung mit einem entsprechenden Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Kinderausweis, Schülerausweis usw.).

§ 8

Gebührenfreiheit

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise sind gebührenfrei.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 13. Juni 2007 in Kraft.

Informationen erteilt:

Gemeindeverwaltung Welper
Am Markt 4
59514 Welper

Telefon: 02384/51-0, Durchwahl-Nr.: 51-211 oder 51-210